

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 5

ausgegeben am 12. Januar 2007

---

## Kundmachung vom 9. Januar 2007 des Beschlusses Nr. 152/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 2. Dezember 2005  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. März 2007

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41<sup>1</sup>, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 152/2005 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 152/2005 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

## Anhang

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses**  
**Nr. 152/2005**  
vom 2. Dezember 2005  
**zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des**  
**EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-  
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-  
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere  
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-  
samen EWR-Ausschusses Nr. 122/2005 vom 30. September 2005<sup>2</sup> geän-  
dert.
2. Die Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 21. April 2004 über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Dritt-  
staaten, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen<sup>3</sup>, ist in das  
Abkommen aufzunehmen.
3. Es ist zu berücksichtigen, dass in Liechtenstein aufgrund seines sehr  
kleinen Hoheitsgebiets und seinen geografischen Besonderheiten Flug-  
dienste, auch mit Luftfahrzeugen aus Drittländern, nur in äusserst  
geringer Anzahl erbracht werden.
4. Dem Gesamtumfang des Luftverkehrs in Liechtenstein sowie der Tat-  
sache, dass keine Linienflugdienste nach oder von Liechtenstein ver-  
fügbar sind und dass die Infrastruktur für die zivile Luftfahrt in Liech-  
tenstein nur aus einem einzigen Hubschrauber-Flugplatz besteht, muss  
Rechnung getragen werden -

beschliesst:

## Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 66q (Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"66r. **32004 L 0036**: Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 76.)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Die in der Richtlinie festgelegten Massnahmen gelten nicht für die derzeitige Zivilluftfahrt-Infrastruktur im Hoheitsgebiet Liechtensteins."

## Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2004/36/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Dezember 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen<sup>4</sup>.

## Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 2. Dezember 2005

*(Es folgen die Unterschriften)*

1 LR 170.50

---

2 Abl. L 339 vom 22.12.2005, S. 30.

---

3 Abl. L 143 vom 30.4.2004, S. 76.

---

4 Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.